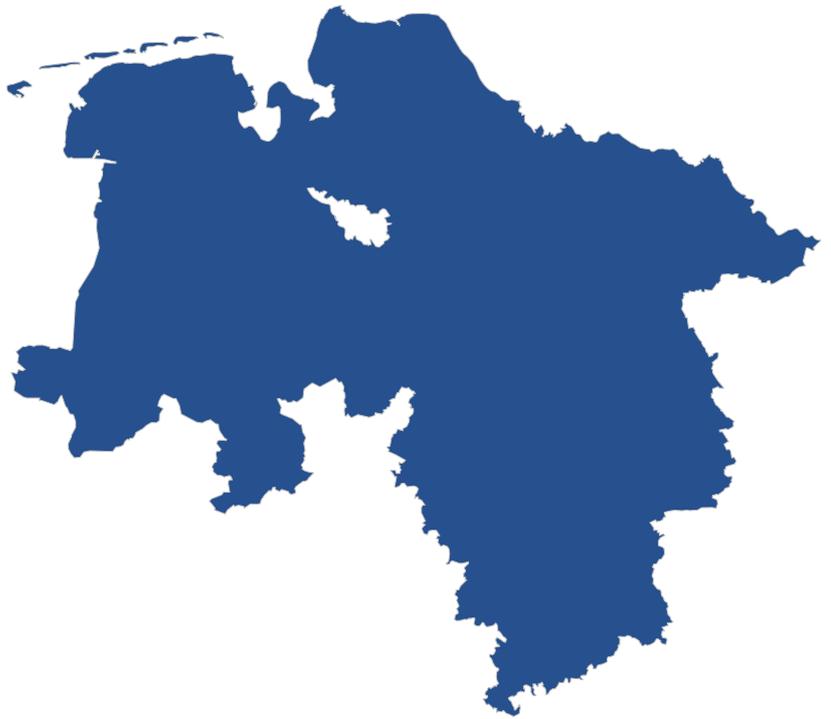


**Jahresbericht 2019
des Niedersächsischen Landesrechnungshofs**



**Bemerkungen und Denkschrift zur
Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen
für das Haushaltsjahr 2017**



Niedersachsen

8 Steuerliche Pflichten von Angehörigen der Kammerberufe

Die steuerliche Unzuverlässigkeit in eigenen Angelegenheiten kann bei Steuerberatern, Rechtsanwälten und Notaren den Tatbestand einer Berufspflichtverletzung erfüllen. Die Finanzbehörden müssen deshalb Verdachtsfälle prüfen und den Berufskammern melden. Trotz Vermögensverfall und Dauerschätzungen teilten die Finanzämter diese Fälle jedoch häufig nicht oder Jahre zu spät mit. Die Kammern konnten deshalb keine berufsrechtlichen Maßnahmen einleiten.

Allgemeines

Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare müssen durch ihr gesamtes Verhalten sicherstellen, dass das Ansehen ihres Berufsstands oder des ihnen übertragenen Amtes gewahrt wird.¹²⁵ Ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse sind ein Indiz für die Verletzung der Pflicht zu vertrauenswürdigem Verhalten. Deshalb sind die Finanzämter kraft Gesetzes¹²⁶ verpflichtet, Hinweise auf ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse von Angehörigen der vorgenannten Berufe an das Landesamt für Steuern Niedersachsen zu melden, das diese dann an die jeweiligen Berufskammern oder – bei Notaren – auch an die Justizverwaltung weiterzuleiten hat. Ein Ermessensspielraum besteht nicht.

Der LRH untersuchte, ob die Finanzbehörden ihren Mitteilungspflichten nachkamen.

Hohe Steuerschulden

Hohe Steuerschulden sind ein Indiz für ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

¹²⁵ § 57 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz, § 43 Bundesrechtsanwaltsordnung, § 14 Abs. 3 Bundesnotarordnung.

¹²⁶ § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 1 und § 4 Nr. 1 Steuerberatungsgesetz.

Die vom LRH eingesehenen Vollstreckungsakten wiesen aus, dass die Finanzämter häufig eine Meldung an das Landesamt für Steuern Niedersachsen unterließen. Bei allen drei Berufsgruppen zeigten sich Fälle mit mehrjährigem Meldeverzug. Die Rückstände reichten dabei bis zu 300.000 € und bestanden in einigen Fällen schon mehr als zehn Jahre.

Die Finanzämter beachteten überdies nicht, dass die mögliche Einleitung einer berufsrechtlichen Maßnahme auch dem Zweck dient, das Entstehen neuer Steuerschulden zu verhindern. Der Fall eines Rechtsanwalts, der seit Mitte der 80er-Jahre Vollstreckungsschuldner eines Finanzamts war, zeigt dies exemplarisch. Bis zum Jahr 2001 waren die Steuerschulden auf 88.000 € angewachsen. Im Jahr 2012 betrugen sie sogar 250.000 €. Erst aufgrund der Prüfung des LRH erfolgte mit mindestens 17-jähriger Verspätung eine Mitteilung an die Rechtsanwaltskammer.

Dauerschätzungen wegen Nichtabgabe der Steuererklärungen

Gibt ein Steuerpflichtiger keine Steuererklärungen und -anmeldungen ab, schätzt das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen. Die pflichtwidrige Nichtabgabe von Steuererklärungen begründet regelmäßig einen Steuerhinterziehungsverdacht¹²⁷ und stellt damit ebenfalls ein Indiz für eine Berufspflichtverletzung dar.

Wegen Nichtabgabe von Steuererklärungen fand der LRH Dauerschätzungen über mehrere Jahre in allen betrachteten Kammerberufen vor. Die Finanzbehörden unterließen eine Mitteilung an die Kammern. Hierdurch kam es zu einem mehrjährigen Meldeverzug. Die nicht ordnungsgemäße Wirtschaftsführung der Angehörigen der Kammerberufe blieb auch in diesen Fällen folgenlos.

¹²⁷ § 370 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung.

Mehrfachverfehlungen

In einigen Fällen stellte der LRH fest, dass es bei Angehörigen der Kammerberufe mehrfache Hinweise auf Berufspflichtverletzungen gab. So versäumten diese dauerhaft, ihre Steuererklärungen abzugeben, waren mit Steuernachzahlungen im Rückstand und gerieten in Insolvenz. Finanzämter reagierten in einigen Fällen weder auf die einzelne Verfehlung noch auf das Zusammentreffen mehrerer Verfehlungen mit einer zeitnahen Meldung an das Landesamt für Steuern Niedersachsen.

In einem Fall beliefen sich die Steuerschulden eines Rechtsanwalts im Jahr 2016 auf 164.000 €. Über die bestehenden Rückstände hinaus gab er Steuererklärungen und -anmeldungen nicht ab. Das Finanzamt nahm infolgedessen Umsatzsteuerschätzungen vor. Weiterhin stellte der LRH fest, dass Umsatzsteuer- und Lohnsteuervoranmeldungen wiederholt verspätet eingingen. Das Finanzamt meldete den Fall nicht zeitnah, sondern erst aus Anlass der Prüfung des LRH an das Landesamt für Steuern Niedersachsen.

Empfehlungen des LRH

Die Finanzämter müssen dem Landesamt für Steuern Niedersachsen konsequenter als bisher Verdachtsfälle auf Berufspflichtverletzungen von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Notaren mitteilen. Dieses sollte auch bei wiederholter Nichtabgabe von Steuererklärungen erfolgen.

Das Finanzministerium teilt die Auffassung des LRH. Es weist darauf hin, dass die dargestellten Fälle teilweise zeitlich sehr weit zurückliegen. Inzwischen habe sich die zeitnahe Beitreibung von Abgaberrückständen deutlich verbessert.